

# Aktuelle Änderungen im Fahrpersonalrecht

## Teil 1 - Rechtsvorschriften

*Herr Fischer*

*Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit*

### 1. Die EU-rechtlichen Änderungen im Überblick

Die *neue Fahrpersonalverordnung* (EG/561/2006) vom 15. März 2006, veröffentlicht am 11. April 2006,

- hebt die Verordnung über die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (EWG/3820/85) zum 11. April 2007 auf,
- ändert die Verordnung über das Kontrollgerät (EWG/3821/85) zum 11. April 2007 und
- setzt die Einführung des digitalen Kontrollgeräts für erstmals zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge zum 1. Mai 2006 fest (Änderung der Verordnung EG/2135/98).

Die *neue Kontrollrichtlinie* (2006/22/EG) vom 15. März 2006, veröffentlicht am 11. April 2006,

- hat die bisherige Kontrollrichtlinie (88/599/EWG) zum 1. Mai 2006 aufgehoben und
- ändert sie mit einer Frist zur Umsetzung in nationales Recht bis zum 1. April 2007.

### 2. Zum 1. Mai 2006 in Kraft getretene Änderungen

Diese Änderungen der neuen Fahrpersonalverordnung sind bereits zum 1. Mai 2006 in Kraft getreten:

#### a) Mitführungspflichten (Art. 26 Nr. 4 EG/561/2006 ändert Art. 15 Abs. 7 EWG/3821/85)

Das Fahrpersonal musste bislang bei Kontrollen stets die Fahrunterlagen (Schaublätter des analogen Kontrollgeräts und Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät) der laufenden Woche und des letzten Tages der Vorwoche, an dem gefahren wurde, vorlegen. Darüber hinaus war eine vorhandene Kontrollkarte auszuhändigen.

Beispiel: Es wird am Mittwoch kontrolliert und der letzte Fahrtag der Vorwoche war der Freitag. Die Fahrunterlagen der laufenden Woche von Montag, Dienstag und Mittwoch und vom Freitag der Vorwoche sind vorzulegen.

Seit dem 1. Mai 2006 sind bei Kontrollen die Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke der laufenden Woche und der dieser Woche vorausgegangenen 15 Tage vorzulegen.

Beispiel: Im o. g. Beispiel sind wiederum die Fahrunterlagen von Montag, Dienstag und Mittwoch der laufenden Woche, aber zusätzlich alle Schaublätter, handschriftlichen Aufzeichnung und Ausdrücke im Zeitraum vom letzten Sonntag bis einschließlich zum vorvorletzten Sonntag vorzulegen.

Bei einem digitalen Kontrollgerät müssen ab 1. Mai 2006 nur noch dann Ausdrücke und handschriftliche Aufzeichnungen angefertigt und mitgeführt werden, wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrer befindet oder das Gerät defekt sind. Die Kontrollbehörden müssen seit dem verbindlichen Einführungsstermin in der Lage sein,

allein anhand der Fahrerkarte und des Massenspeichers des Kontrollgeräts die erforderlichen Daten zu erfassen und auszuwerten.

Bei einem analogen Kontrollgerät sind Aufzeichnung auch nur bei einem Defekt anzufertigen und mitzuführen.

Ab dem 1. Januar 2008 sind die Fahrerunterlagen des laufenden Tages und der diesem Tag vorausgegangenen 28 Tage mitzuführen

b) Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten (Art. 26 Nr. 3 EG/561/2006 ändert Art. 14 Abs. 2 EWG/3821/85)

Der Unternehmer bewahrt die Schaublätter und – sofern Ausdrücke wegen Defekts oder nicht vorhandener Fahrerkarte gemacht wurden – die Ausdrücke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form mindestens ein Jahr lang auf. Nach nationalem deutschem Recht beträgt die Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für Ausdrücke und Daten aus dem Kontrollgerät und den Fahrerkarten zwei Jahre.

Der Unternehmer händigt den betreffenden Fahrern ferner auf Verlangen eine Kopie der von den Fahrerkarten heruntergeladenen Daten sowie Ausdrücke davon aus. Die Schaublätter, die Ausdrücke und die heruntergeladenen Daten sind jedem befugten Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.

c) Einführungstermin für das digitale Kontrollgerät (Art. 27 EG/561/2006 ändert Art. 2 EG/2135/98)

Wie oben unter Nr. 1 bereits erwähnt, sind ab 1. Mai 2006 erstmals zugelassene Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten.

3. Problemlösungen im nationalen Recht

Das deutsche Fahrpersonalgesetz und die Fahrpersonalverordnung sind unverzüglich an die neue Rechtslage anzupassen und bisherige Zweifelsfälle und Fehler zu beheben. Die Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Bundesverkehrsministerium und dem Bundesamt für Güterverkehr sind bereits im Gange. Die außerordentliche Besprechung der Referenten für Fahrpersonalrecht am 28. und 29. Juni 2006 brachte u. a. folgendes Ergebnis:

- einheitliche „Schonfrist“: Ahndung von Verstößen gegen die Mitführungspflichten beginnt erst ab 1. August 2006; zuvor wird lediglich ermahnt
- einheitliche Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach EU- und nationalem Recht
- Abstimmung zu Problemen bei Vermietungsfirmen
- Behebung von fehlenden und Korrektur von falschen Verweisung der FPersV auf EU-Recht

## Teil 2 - Neue Regelungen für das Fahrpersonal

**Herr Weller**  
**Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Arbeitsschutz**

Betroffen sind:

- 1,8 Millionen Fahrer
- 500 000 Unternehmen
- 20 000 Techniker in Werkstätten
- 5 000 Mitarbeiter der Kontrollorgane

Das Gesamtsystem:

- Digitales Kontrollgerät
- Fahrerkarte
  - Beantragung in Sachsen bei TÜV oder DEKRA
  - EU-Fahrerlaubnis
  - Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung
  - Lichtbild 35 x 45 mm
  - Gültigkeitsdauer: 5 Jahre
- Unternehmenskarte
  - Beantragung in Sachsen bei TÜV oder DEKRA
  - Name, Anschrift und Sitz des Unternehmens
  - Personalausweis der Inhabers bzw. Geschäftsführer und einer für den Fahrzeugeinsatz verantwortlichen Person
  - Gewerbebeantragung (nur bei Erstausstellung)
  - Gültigkeitsdauer: 5 Jahre, Ausstellung mehrerer Karten möglich
- Werkstattkarte
  - Beantragung in Sachsen bei TÜV oder DEKRA
  - Umfangreiche Antragsunterlagen der Werkstatt und der verantwortlichen Fachkraft
  - Gültigkeitsdauer: 1 Jahr
  - personen- und unternehmensgebunden!
- Kontrollkarte
  - Beantragung in Sachsen bei der Polizeidirektion Zentrale Dienste
  - Gültigkeitsdauer: 5 Jahre
  - behördengebunden!

Vergleich:

analog	digital
	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaublatt</li> <li>• grafische Darstellung</li> <li>• direkt lesbar</li> <li>• schichtbezogen</li> <li>• MEZ/MESZ (Landeszeit)</li> <li>• Aufbewahrung platzintensiv</li> <li>• Weiterverarbeitung in Unternehmenssoftware nur durch Scannen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrerkarte und Kontrollgerät</li> <li>• Ausdruck: alphanumerisch</li> <li>• nur im PC oder Ausdruck lesbar</li> <li>• tagesbezogen</li> <li>• UTC (24 h bezogen auf GMT)</li> <li>• Speicherung im PC und auf CD</li> <li>• Weiterverarbeitung in Unternehmenssoftware direkt möglich</li> </ul>

*Schulung*

Gemeinsames dreistufiges Schulungskonzept für Polizei- und Arbeitsschutzbehörden in Sachsen:

- Multiplikatoren: 5 Tage (zentral)
- Spezialkräfte: 3 Tage (dezentral)
- Basiskräfte: 1 Tag (dezentral)

*Kontrollen*

Straßenkontrollen ⇒ Ausdrücke oder Auslesen Massenspeicher

Betriebskontrollen

Im Betrieb: Speichern der Daten auf Bürosystem, Auszug auf CD-ROM

In Behörde: Einlesen der Daten von CD-ROM, Auswertung mit IFAS